

Immatrikulationsordnung

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 i. V. m. §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat mit Beschluss vom 06.04.2010 folgende Immatrikulationsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Hochschulzugang
- § 2 Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
- § 3 Zulassung deutscher Studienbewerber
- § 4 Zulassung ausländischer Studienbewerber
- § 5 Immatrikulationsverfahren
- § 6 Immatrikulation von Frühstudierenden
- § 7 Immatrikulation zur studienvorbereitenden Ausbildung
- § 8 Immatrikulation von Promovenden
- § 9 Versagung der Immatrikulation
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Parallelstudium
- § 14 Rechte und Pflichten der Studenten
- § 15 Gasthörerschaft
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 **Hochschulzugang**

- (1) Der Hochschulzugang an der TU Bergakademie Freiberg (nachfolgend Universität) richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 SächsHSG.
- (2) Ein Studienbewerber mit Meisterprüfung ist zu immatrikulieren, wenn er aufgrund seiner Vorbildung und anderweitig erworbener Kenntnisse und/oder Fähigkeiten über die Voraussetzungen verfügt, die für den erfolgreichen Abschluss desjenigen Studienganges erforderlich sind, für den er sich bewirbt. Das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen ist durch den für den beantragten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zu prüfen.
- (3) Die für ein Studium erforderliche Qualifikation kann auch durch eine andere als die in § 17 Abs. 2 SächsHSG genannte Vorbildung nachgewiesen werden, wenn sie durch den Prüfungsausschuss für den vom Studienbewerber beantragten Studiengang als gleichwertig anerkannt wird.
- (4) Werden Studiengänge nicht ausschließlich in Deutsch, sondern in anderen Sprachen angeboten, so regeln die Studienordnungen die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen.
- (5) Bewerber ohne Qualifikation nach § 17 Abs. 2 SächsHSG können die Berechtigung zum Studium an der Universität durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Näheres regelt die Zugangsprüfungsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber**

- (1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).
- (2) Studienbewerber, die nicht Mitgliedsstaaten der EU angehören oder nicht als Bildungsinländer anerkannt sind, werden immatrikuliert, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Bewerbers berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist, sowie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprache nachweisen.

- (3) Studienbewerber im Sinne von Abs. 2, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) ablegen.

Zur Ermittlung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnis werden die Bewertungsvorschläge - Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland -, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, zugrunde gelegt.

- (4) Studienbewerber im Sinne von Abs. 2 haben vor der Aufnahme des Studiums in deutschsprachigen Studiengängen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine der folgenden Sprachprüfungen nachzuweisen, sofern sie nicht aus deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen:
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländische Studienbewerber (DSH), Niveaustufe DSH 2 oder DSH 3 oder
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) ab der Niveaustufe TDN 4 in allen Teilbereichen oder
 - bestandener Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II) oder
 - Zeugnis über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts oder
 - „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom.“

Anderweitige Nachweise können anerkannt werden, wenn sie den vorstehenden Sprachprüfungen äquivalent sind.

Im Einzelfall können Bewerber vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden, wenn sie ein abgeschlossenes germanistisches Studium nachweisen.

- (5) Studienbewerber, deren gewählter Studiengang in einer Fremdsprache durchgeführt wird, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 4 von Amts wegen befreit. Für sie gelten die in der jeweiligen Studienordnung geregelten sprachlichen Anforderungen.

- (6) Studienbewerber, die im Rahmen von internationalen Studienprogrammen ein Teilstudium an der Universität absolvieren möchten (Programmstudenten), müssen bei beabsichtigtem Studienabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Abs. 4 bzw. in einem fremdsprachigen Studiengang gemäß Abs. 5 nachweisen. Für einzelne Prüfungen sind ausreichende Sprachkenntnisse der Sprache erforderlich, in der die Prüfung abgelegt werden soll.
- (7) Bei ausländischen Kurzzeitstudenten (Kontaktstudenten), deren Studium in der Regel zwei Semester nicht überschreitet, wird auf die Nachweisführung der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 4 und 5 verzichtet. Zur Gewährleistung eines erfolgreichen Studienaufenthaltes müssen die Studienbewerber jedoch ausreichende Sprachkenntnisse besitzen.

Das Ablegen von Prüfungen während des Kontaktstudiums ist möglich. Es gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend, wobei ein Studienabschluss im Rahmen des Kontaktstudiums nicht möglich ist.

Ein Arbeitsplan mit der Zusage des fachlichen Betreuers ist vorzulegen.

§ 3

Zulassung deutscher Studienbewerber

- (1) Die Zulassung und Immatrikulation erfolgen auf Antrag. Der Antrag kann sowohl online als auch mit Formblatt gestellt werden.
- (2) Ergänzend zum Antrag gemäß Abs. 1 sind folgende amtlich beglaubigte Kopien einzureichen:
1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die vollständigen Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. der Nachweis über den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, wenn die Ausbildung in dem gewählten Studiengang in einer Fremdsprache erfolgt,
 4. gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen gemäß Zugangsvoraussetzungen der Studienordnung des gewünschten Studienganges und
 5. ein adressierter Freiumschlag (A5).

§ 4

Zulassung ausländischer Studienbewerber

-
- (1) Die Zulassung und Immatrikulation erfolgen auf Antrag (Formblatt), soweit keine Regelung nach Abs. 4 Satz 2 getroffen wurde.
- (2) Mit dem Zulassungsantrag sind einzureichen:
1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, außer bei Bewerbern gemäß § 2 Abs. 6 und 7,
 2. der Nachweis der Einschreibung an der Heimathochschule oder über den ggf. vorhandenen Studienabschluss bei Bewerbern gemäß § 2 Abs. 6 und 7,
 3. bei Studienbewerbern mit fremdsprachigen Zeugnissen der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, wenn die Ausbildung im gewählten Studiengang in deutscher Sprache erfolgt, ausgenommen sind Bewerber nach § 2 Abs. 6 und 7,
 4. Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5.
- (3) Sämtliche Bildungsnachweise und Urkunden sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Fremdsprachige Nachweise sind außerdem in beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen. Kann dies nicht erfolgen, ist ausnahmsweise eine Vorlage in englischer Sprache ausreichend.
- (4) Die für die Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise nach § 2 erforderlichen Entscheidungen trifft die Universität. Dabei kann sich die Universität externer Einrichtungen zur Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen bedienen.
- (5) Die Zulassung von Bewerbern zur Studienvorbereitung kann unter Ausbildungskapazitätsgesichtspunkten versagt werden.
- (6) Jeder Studienbewerber erhält einen schriftlichen Bescheid (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid, ggf. einen bedingten Zulassungsbescheid).

§ 5 **Immatrikulationsverfahren**

- (1) Ein Studienbewerber wird durch die Immatrikulation (Einschreibung an der Universität) Mitglied der Universität.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Eine Mehrfachimmatrikulation ist möglich, wenn für jeden Studiengang die Zugangsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Immatrikulation ist in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Näheres regeln die Studienordnungen der einzelnen Studiengänge.

- (4) Für Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gilt i. d. R. die postalische Immatrikulation. Die Immatrikulation von Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt ausschließlich persönlich. Die Immatrikulation ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist vorzunehmen.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt nach Vorlage aller Unterlagen gemäß § 3 bzw. § 4 sowie folgender ergänzender Dokumente:
1. der Zulassungsbescheid bei ausländischen Bewerbern,
 2. der Personalausweis oder der Reisepass,
 3. ggf. eine Bescheinigung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 8,
 4. Exmatrikulationsbescheinigungen der vorher besuchten deutschen Hochschulen, soweit gegeben,
 5. zum Studium erforderliche Praktikumsnachweise und Zeugnisse,
 6. der Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß gesetzlicher Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten und
 7. ein Passbild.
- Von ausländischen Bewerbern sind außerdem vorzulegen:
8. der Nachweis über die ggf. auferlegte FSP-Prüfung, DSH-Prüfung, den TOEFL-Test, den GMAT-Test oder vergleichbarer Tests sowie
 9. die Aufenthaltsgenehmigung, ggf. als Sichtvermerk.
- Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Dem Studenten wird mit der Immatrikulation eine Belehrung über das Verhalten bei Unfällen ausgehändigt.
- (7) War ein Bewerber in demselben¹ Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits immatrikuliert, wird er in das fortlaufende Fachsemester eingeschrieben.

¹ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen bzw. akkreditiert worden sind, gelten als dieselben Studiengänge.

(8) Bei einem Wechsel der Hochschule und Fortsetzung des Studiums an der Universität im gleichen² Studiengang kann nach Gleichwertigkeitsprüfung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Die Einstufung ist beim Prüfungsausschuss des gewünschten Studienganges zu beantragen (Formblatt); der Anrechnungsnachweis ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

Liegen keine anrechenbaren Studienleistungen vor, erfolgt die Einschreibung in das erste Fachsemester.

(9) Bei Beendigung eines Studienganges und Neueinschreibung in einem anderen Studiengang (Wechsel des Studienganges) an der Universität gelten Abs. 8 und § 9 entsprechend. Die Änderung des Studienganges ist in der Regel bis zum Semesterbeginn zu beantragen (Formblatt). Davon abweichend ist ein Wechsel nur mit Zustimmung des für den beantragten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses möglich.

(10) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn

1. ein ausländischer Bewerber für ein Kurzzeitstudium gemäß § 2 Abs. 7 immatrikuliert wird,
2. ein Bewerber gemäß § 7 zur studienvorbereitenden Ausbildung immatrikuliert wird,
3. ein Bewerber als Promovend gemäß § 8 immatrikuliert wird,
4. ein Bewerber das für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums erforderliche Zeugnis aus von ihm nicht selbst zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen kann oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
5. die Befristung nach der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den gewählten Studiengang zulässig ist,
6. ein Bewerber aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen und die Befristung vom Gericht beschlossen worden ist.

§ 6

Immatrikulation von Frühstudierenden

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 SächsHSG können Schüler als Frühstudierende immatrikuliert werden. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen.

² Solche Studiengänge, die nicht derselben Rahmenordnung in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, jedoch die gleiche Bezeichnung tragen, gelten als die gleichen Studiengänge.

- (2) Vor der Immatrikulation ist vom Schüler über die Schule formlos ein Antrag auf Zulassung für die Teilnahme an den vom Schüler gewünschten Lehrveranstaltungen zu stellen.
- (3) Der Antrag ist mit der Befürwortung der Schule beim Zulassungsbüro einzureichen. Die Immatrikulation erfolgt im Einvernehmen mit den für die ausgewählten Lehrveranstaltungen zuständigen Prüfungsausschüsse für die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Frühstudierende sind von der sonst im Zusammenhang mit der Immatrikulation von Studenten entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen befreit. §§ 18 und 22 SächsHSG finden keine Anwendung. Frühstudierende werden nicht Mitglied der Universität.
- (5) Die Immatrikulation endet auf Antrag des Frühstudierenden, Rücknahme der Befürwortung durch die Schule oder Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 7

Immatrikulation zur studienvorbereitenden Ausbildung

- (1) Ausländische Studienbewerber mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nicht gleichwertig ist und denen von der Universität gemäß § 2 Abs. 3 und 4 die Feststellungsprüfung (FSP) oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) auferlegt wurde, werden nach erfolgreichem Bestehen des Aufnahmetestes für die studienvorbereitende Ausbildung immatrikuliert. Voraussetzung für diese Immatrikulation ist ein bedingter Zulassungsbescheid für das Studium an der Universität.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Studienordnung für die studienvorbereitende Ausbildung an der Universität.

- (2) Für die Immatrikulation zu studienvorbereitenden Kursen, die nicht von Abs. 1 erfasst werden, gelten die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für diese Kurse, die in entsprechenden Ordnungen zu regeln sind.
- (3) Die Immatrikulation ist auf die Dauer des Kurses, für den die Zuweisung vorliegt, befristet.
- (4) Die im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung erbrachten Semester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 8 **Immatrikulation von Promovenden**

- (1) Promovenden können gemäß § 42 SächsHSG für ein Graduiertenstudium immatrikuliert werden.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt für 6 Semester.
- (3) Zur postalischen (nur deutsche Bewerber) oder persönlichen Immatrikulation sind einzureichen bzw. vorzulegen:
 1. der vollständig ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (deutsche Bewerber) oder auf Zulassung zum Studium (ausländische Bewerber),
 2. der Personalausweis oder der Reisepass,
 3. die Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule) als amtlich beglaubigte Kopie und bei fremdsprachigen Zeugnissen als beglaubigte deutsche Übersetzung. Kann dies nicht erfolgen, ist ausnahmsweise eine Vorlage in englischer Sprache ausreichend,
 4. Entscheidung des Fakultätsrates über die Zulassung zur Promotion mit Betreuerzusage,
 5. ein Passbild,
 6. bei ausländischen Bewerbern die Aufenthaltsgenehmigung, ggf. als Sichtvermerk.
- (4) Die Immatrikulation kann befristet werden, wenn vom Fakultätsrat die Zulassung mit Auflagen erteilt wird.

§ 9 **Versagung der Immatrikulation**

Die Versagung der Immatrikulation regelt § 18 Abs. 2 und 3 SächsHSG.

§ 10 **Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation regelt § 21 SächsHSG. Sie erfolgt in der Regel zum Ende des Semesters, sofern der Exmatrikulationsgrund keine davon abweichende Beendigung erfordert.

- (2) Die Exmatrikulation ist dem Studenten durch schriftlichen Bescheid mit Exmatrikulationsdatum, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Der Student ist vorher anzuhören. Ausgenommen hiervon sind Exmatrikulationen nach § 21 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 7 SächsHSG.
- (3) Über das Studium an der Universität erhält der Student eine Bescheinigung. Der Studentenausweis ist mit Wirksamwerden der Exmatrikulation im Studentenbüro abzugeben.

§ 11 **Rückmeldung**

- (1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung zum Weiterstudium erfolgt durch Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen. Sie ist mit der Verbuchung der Gebühren und Beiträge an der Universität vollzogen.
- (3) Für Studenten in der studienvorbereitenden Ausbildung gilt die persönliche Rückmeldung. Die Zuweisung zum Vorbereitungskurs an der Universität ist vorzulegen.

§ 12 **Beurlaubung**

- (1) Ein Student kann auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Der für die Beurlaubung geltend gemachte Grund ist anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Die Dauer der Beurlaubung regelt § 20 Abs. 2 SächsHSG. Sofern der Universität über die Dauer ein Ermessen eingeräumt ist, entscheidet die Universität im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:
1. Krankheit,
 2. Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen,
 3. Studienaufenthalt im Ausland,
 4. ergänzende Praktika, die nicht Bestandteil der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen sind.

(4) Zeiten der Mutterschutzfrist oder der Elternzeit sowie die Dauer der Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht sind auf die Fristen gemäß Abs. 2 nicht anzurechnen.

(5) Eine Beurlaubung ist unzulässig:

1. für das erste Fachsemester bzw. für das Fachsemester in das eine Einstufung bei Hochschul- oder Studiengangwechsel vorgenommen wurde sowie in der studienvorbereitenden Ausbildung, ausgenommen bei lang andauernder Krankheit, Ableistung der Dienstpflicht oder bei Vorliegen der Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit,
2. nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bzw. Vorlesungszeit für das laufende Semester,
3. für vorangegangene Semester,
4. während der Erarbeitung der Abschlussarbeit.

(6) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

Der Antrag auf Beurlaubung (Formblatt) ist in der Regel bis Semesterbeginn zu stellen.

Über Ausnahmen von Abs. 5 entscheidet die Universität. Sollte eine rückwirkende Beurlaubung erforderlich werden, behalten bereits erbrachte Leistungen ihre Gültigkeit.

(7) Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(8) Beurlaubte Studenten können auf Antrag von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren oder Beiträgen befreit werden.

Über eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Studentenwerk entscheidet das Studentenwerk Freiberg; der Antrag ist in den festgelegten Fristen einzureichen.

Eine mögliche Befreiung von der Beitragspflicht für die Studentenschaft regelt deren Satzung.

§ 13 **Parallelstudium**

Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert ist, kann an der Universität als Zweithörer immatrikuliert werden, wenn ein gleichzeitiges Studium zweckmäßig ist (Parallelstudium). Hierzu ist ein entsprechender Nachweis der anderen Hochschule vorzulegen.

§ 14 **Rechte und Pflichten der Studenten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studenten regeln sich nach § 22 SächsHSG.
- (2) Jeder Student ist verpflichtet, die für die Studentenverwaltung notwendigen persönlichen Angaben der Universität gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu machen. Änderungen sind dem Studentenbüro unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 **Gasthörerschaft**

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können.

Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörer zuzulassen, soweit der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht eingeschränkt ist. Abs. 3 findet auf Satz 2 keine Anwendung.

- (2) Gasthörer werden nicht immatrikuliert.
- (3) Für die Gasthörerschaft werden Gebühren und Auslagen erhoben. Das Ablegen von Prüfungen ist ebenso gebührenpflichtig. Ein Hochschulabschluss kann über die Gasthörerschaft nicht erworben werden.

§ 16 **Schlussbestimmungen**

- (1) Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Immatrikulationsordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 22. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 5 vom 29. Juli 2005) außer Kraft.

Freiberg, 19. April 2010

gez. Prof. Dr. Bernd Meyer
Rektor